

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Wernberg-Köblitz

(Sondernutzungssatzung - SNS)

Vom 30. April 2010

Auf Grund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bek vom 5. 10. 1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16. 7. 1986 (GVBI S. 135) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. der Bek vom 19. 4. 1994 (BGBI I S. 854) erlässt der Markt Wernberg-Köblitz folgende

Satzung:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast des Marktes stehenden Straßen, Wegen und Plätzen (= Straße). Zu den Straßen gehören:
- a) Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen an Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen.
- b) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
- c) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG und Art. 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

§ 2 Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
 - 1. die Lagerung von Materialien und Gegenstände aller Art,
 - 2. die Verlegung von privaten Leitungen,
 - 3. das Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauwägen, Baubuden, Fahnenstangen usw.,
 - 4. das Aufstellen von Verkaufsbuden und Verkaufsständen,
 - 5. das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern, Behältnissen, usw.,
 - 6. das Anbringen von Automaten, Auslagen und Schaukästen,
 - 7. Werbeanlagen aller Art (z.B. Schilder, Plakatwände und –säulen, Tafeln usw.).





§ 3 Zulassungspflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch den Markt.
- (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Plakatständer mit Veranstaltungshinweisen politischer Parteien und Wählergruppen, und sofern der Fuß- und Fahrverkehr nicht beeinträchtigt wird. Nicht zulässig ist die Nutzung an Bäumen sowie verkehrsleitenden Beschilderungen und Fußgängerüberwegen.
 - b) Informationsstände politischer Parteien und Wählergruppen auf Gehwegen bzw. Seitenflächen, sofern eine Mindestdurchgangsbreite von 1,00 m verbleibt; die Errichtung von Informationsständen ist anzuzeigen.
 - c) Werbeständer auf Gehwegen bzw. Seitenflächen in direktem örtlichen Zusammenhang mit der Stätte der Leistung (Ladengeschäft), wenn dadurch höchstens eine Fläche in einer Tiefe von 1,00 m des Gehweges bzw. der Seitenfläche in Anspruch genommen wird und wenigstens eine Mindestdurchgangsbreite am Gehweg bzw. Seitenstreifen von 1,00 m verbleibt.
 - d) Bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Gebäudeteile außerhalb des Lichtraumprofils, insbesondere Sockel, Vordächer, Balkone, Markisen, Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen.
 - e) Sondernutzungen für Weihnachtsdekoration bzw. Fahnen und Dekoration bei öffentlichen Anlässen (z.B. Festakt, Empfänge, Bürger- oder Mutter-Anna-Fest oder andere Festlichkeiten)
 - f) Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen.
 - g) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt;
 - h) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.
- (2) Zulassungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern. Dies gilt insbesondere für die Anbringung von Plakatständern an den neuen Straßenlampen.
- (3) Für zulassungsfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 5 Verpflichteter

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.





- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind dem Markt gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7 Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
- a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
- b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen mit erlaubt werden;
- c) Sondernutzungen aus Anlass der Kirchweihen, für den Faschingsrummel sowie für Altstadtfeste.

II. ERTEILUNG UND INHALT DER SONDERNUTZUNGSERLAUBNIS

§ 8 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig vorher beim Markt gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1 : 1000) beizufügen.

§ 9 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen,
- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,



- b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
- c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
- d) für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Fußgängerbereiche (z.B. Marktplatz).
- (4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden. Dies gilt vor allem, wenn
 - 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 - 2. die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
 - 3. durch eine nicht durch kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - 4. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen,
 - 5. Sondernutzungen zu einer erheblichen, andauernden Verschmutzung der in Anspruch genommenen Flächen führen.

§ 10 Freihaltung von Versorgungsleistungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 11 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist dem Markt anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn der Markt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.





- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Der Markt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 13 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Der Markt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und dem Markt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch den Markt.

§ 14 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die dem Markt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Der Markt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wernberg-Köblitz, 30. April 2010 MARKT WERNBERG-KÖBLITZ

Georg Butz

1. Bürgermeister

